

Erzgebirgischer Volksfreund.

Sparcasse zu Kirchberg: Jeden Donnerstag, von früh 9 bis Mittag 12 Uhr.
Die Sparcasse zu Neustädtel ist täglich Vorm. 9—12 und Nachm. 2—6 Uhr geöffnet.
Sonnabends Sparcassentag für die Sparcasse in Löbnitz.

(1702—3)

Bekanntmachung.

Die zur Concursmasse des Webermeisters Christian Friedrich Anton Schäfer in Lichtenau gehörigen Mobiliar-gegenstände, darunter zwei Käffer mit Theer und ein eisernes Schmelzkeffel, übrigens meist nur in Haus- und Wirthschaftsgeräthen bestehend, sollen

den 14. Juli 1862,

von Nachmittags 2 Uhr an,

im Schäfer'schen Wohnhause zu Lichtenau, Cat.-Nr. 45, gegen sofortige Baarzahlung meistbietend verkauft werden, was unter Hinweis auf die im hiesigen Gerichtsamt und in der Schürer'schen Schankwirthschaft zu Lichtenau aushängenden Verzeichnisse hiermit bekannt gemacht wird.

Kirchberg, am 2. Mai 1862.

Das königliche Gerichtsamt daselbst.
Zumpe.

Krefner.

(1711—13)

Subhastation.

Seiten des unterzeichneten königlichen Gerichtsamts soll

den 14. Juli 1862

das zur Concursmasse des Webermeisters Christian Friedrich Anton Schäfer in Lichtenau gehörige Haus-Grundstück Nr. 45 des Brandcatasters, Nr. 60 a., 59, 60 b. und 61 des Flurbuchs und auf Fol. 46 des Grund- und Hypothekenbuchs für Lichtenau, welches am 15. April 1862 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 848 Thlr. 15 Ngr. — Pf. gewürdet worden ist, an Ort und Stelle zu Lichtenau versteigert werden, was unter Bezugnahme auf die Anschläge im hiesigen Gerichtshause und in der Schürer'schen Schankwirthschaft zu Lichtenau hierdurch bekannt gemacht wird.

Kirchberg, am 2. Mai 1862.

Das königliche Gerichtsamt daselbst.
Zumpe.

Krefner.

(1708—10)

Bekanntmachung.

Das von den unterzeichneten Behörden unter dem 21ten September 1861 wegen fernerer Benutzung der vom nördlichen Theile des Dorfes Niederhaslau aus durch die Mulde nach Wilkau führenden Fuhr, erlassene Verbot wird auf Grund neuerlicher Erörterungen andurch insoweit beschränkt, als verstatet wird,

daß die fragliche Fuhr künftig hin bei Tageshelle und dann passiert werde, wenn der Wasserstand der Mulde die Banquette des Mittelpfeilers der in unmittelbarer Nähe befindlichen Eisenbahnbrücke nicht übersteigt.

Königl. Gerichtsamt zu Kirchberg und Patrimonialgericht zu Vielau,
am 1. Mai 1862.

Zumpe. Flechsig.

St.

(1530)

Bekanntmachung.

Den Schankwirthen im hiesigen Verwaltungsbezirke wird hiermit wiederholt die Bestimmung in §. 134 der allgemeinen Armenordnung, wornach Schankwirthen, welche wissentlich Personen, die öffentliche Unterstützung genießen, sowie Ruffiggängern und vom Bettelgehenden oder anderem unrechtmäßigen Gewerbe Lebenden, ingleichen entlassenen, unter polizeilicher Aufsicht stehenden Sträflingen das Auflegen, Zechen, Spielen in ihren Schankstätten gestatten, mit